



Friedhofsgebühren

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Friedhofes.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, info@riedlingen.de, Telefon 07371/183-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@riedlingen.de oder Telefon 0711-8108-14444.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die kommunale Pflichtaufgabe Friedhofswesen zu erfüllen und Gebühren zu erheben.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. der Friedhofssatzung mit Bestattungsgebühren der Stadt Riedlingen i. V. m. dem Bestattungsgesetz i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren zur Abrechnung zugrunde gelegt. Wir bedienen uns dabei der Dienstleistungen durch die Frieda GmbH in 75177 Pforzheim, sowie des Landratsamtes Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, die die Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Sowohl wir als auch die Frieda GmbH und das Landratsamt Sigmaringen setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Riedlingen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. § 39 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4b KAG i. V. m. § 147 Abgabenordnung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stadt Riedlingen benötigt Ihre Daten, um eine Bestattung oder Beisetzung auf dem Friedhof in Riedlingen, Daugendorf oder Neufra vorzunehmen und die entsprechenden Gebühren abzurechnen. Ebenso benötigt die Stadt Riedlingen die Daten für die Abrechnung der Leichenhallenbenutzung in Grüningen, Pflummern, Zell, oder Zwiefaltendorf.

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 30 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können folgende Maßnahmen ergriffen werden: Zwangsgeld zum Auskunftersuchen gem. § 19 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg